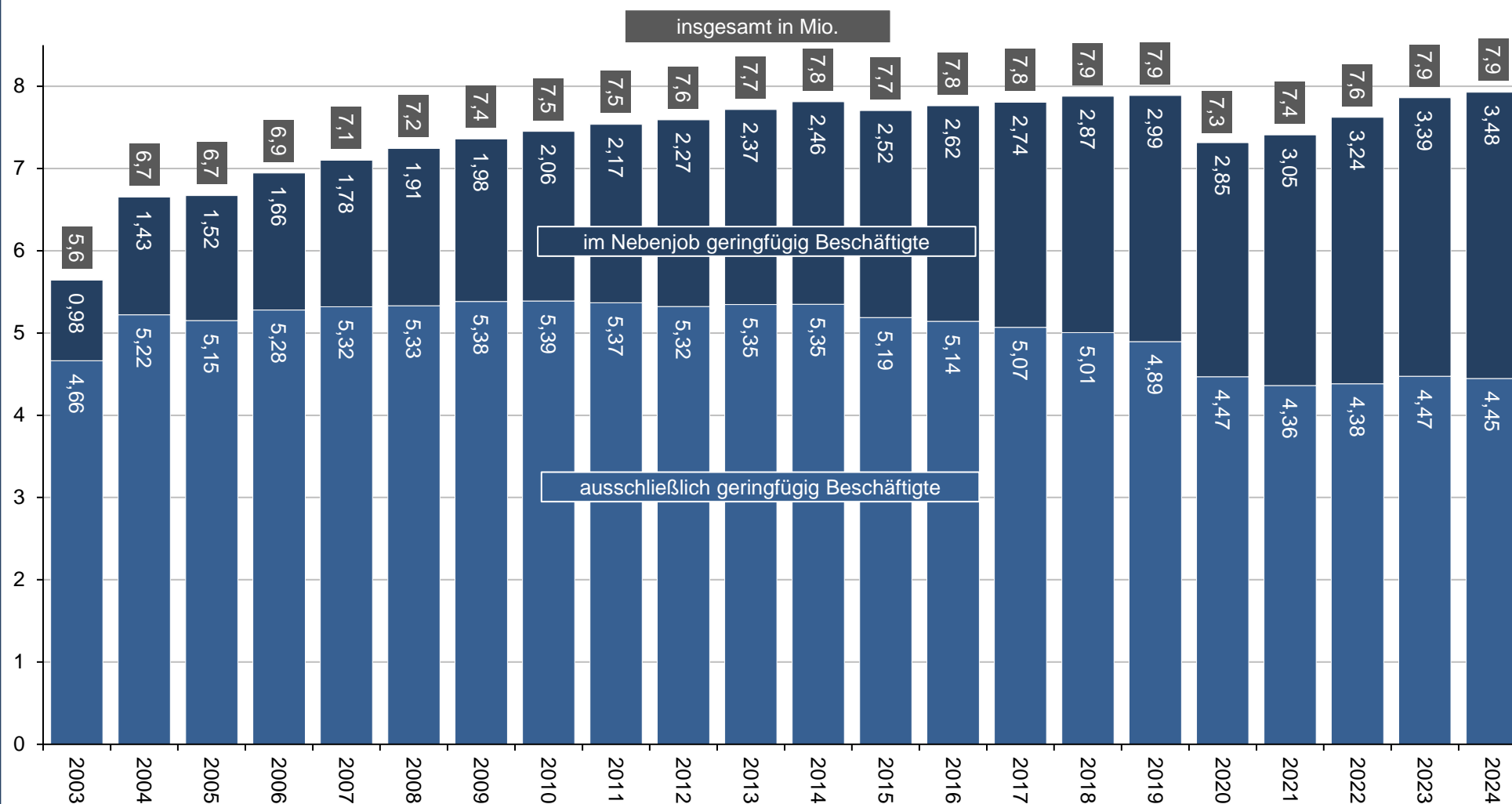


# Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 - 2024<sup>1</sup> in Mio.



<sup>1</sup> jeweils zum 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2025), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)

## Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 - 2024

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat seit den Neuregelungen im Jahr 2003 stark zugenommen. Betrug die Zahl der so genannten „Minijobs“ im Juni 2003 noch etwa 5,6 Mio., so hat sie sich bis zum Jahr 2019 auf rund 7,9 Mio. erhöht. Nach einer durch die Corona-Krise bedingten leichten Rückläufigkeit sind 2024 wieder 7,9 Mio. Minijob-Beschäftigte zu verzeichnen. Zu unterscheiden sind hierbei Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 4,5 Mio.) sowie im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (etwa 3,5 Mio.).

Im Jahr 2020 kam es vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Rückgang der Beschäftigten in Minijobs auf 7,3 Mio. Von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur) und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens waren insbesondere auch Minijobber\*innen betroffen. Zu Beginn des Jahres 2020 verloren bspw. etwa eine halbe Mio. Minijobber\*innen ihre Beschäftigung – und hatten weder Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch auf Arbeitslosengeld (vgl. [Abbildung IV.91a](#)). Jedoch ist die Gesamtzahl der geringfügig Beschäftigten seit 2020 (7,3 Mio.) wieder angestiegen und hält sich aktuell bei 7,9 Mio.

Die Zahlen der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten weisen unterschiedliche Verläufe auf:

- Der Bereich der geringfügig Hauptbeschäftigten erreicht in den Jahren 2010/2013 mit knapp 5,4 Mio. seinen Höhepunkt. Seitdem setzt eine rückläufige Entwicklung ein, die mit dem einem starken Rückgang zu Beginn der Pandemie im Jahr 2020 vorläufig zu einem Ende kam. Seitdem werden – nahezu konstant – 4,5 Mio. geringfügig Hauptbeschäftigte registriert.
- Dagegen ist die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten kontinuierlich angestiegen Lediglich im Jahr 2020 zeigt sich ein leichter Rückgang. Betrachtet man die Gesamtentwicklung zwischen 2003 und 2024, so hat sich die Nebenbeschäftigung mehr als verdreifacht.

Der Anstieg seit dem Einbruch zu Beginn der Pandemie erklärt sich deshalb ausschließlich durch diesen Zuwachs der Nebenjobs. Deren Anteil an allen geringfügig Beschäftigten ist von 17,3 % im Jahr 2003 auf etwa 44 % im Jahr 2024 angestiegen.

Die geringfügig Haupt- und Nebenbeschäftigten unterscheiden sich in ihrer Struktur gleich mehrfach: Auffällig sind vor allem die Abweichungen hinsichtlich des Lebensalters: Mehr als ein Viertel der Hauptbeschäftigten sind (2024: 27,5%) älter als 65 Jahre (vgl. [Abbildung IV.67a](#)). Bei den Nebenbeschäftigten dominieren die Jüngeren: 46,8 % sind 25 bis unter 45 Jahre alt (vgl. [Abbildung IV.67b](#)).

Sehr viel dynamischer als die Minijobs haben sich die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse entwickelt (vgl. [Abbildung IV.92](#)). Sie haben seit etwa 2005 um über 8 Mio. zugenommen, von 26,3 Mio. (2005) auf 34,8 Mio. (2024) (vgl. [Abbildung IV.4](#)). Entsprechend gestiegen ist auch das Potential der Beschäftigten, die einen Minijob als Nebenjob aufnehmen können. Hinzu kommt, dass angesichts des hohen Fachkräftebedarfs in vielen Branchen die Nachfrage der Betriebe nach Nebentätigkeiten groß ist.

Bei der Interpretation der Minijobzahlen sind aber auch die Veränderungen in den sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Einführung und mehrfache Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2015 hat dazu geführt, dass ein Teil der Minijobber angesichts des höheren Lohns die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro/Monat überschritten hat und sozialversicherungspflichtig wurde. Das dürfte vor allem für die Hauptbeschäftigten zutreffen. Oder aber die zulässige Stundenzahl zum Mindestlohn musste verringert werden.

Seit Oktober des Jahres 2022 sind diese Begrenzungen aber wieder aufgeweicht worden: Die Anhebung die Geringfügigkeitsschwelle auf 520 Euro (parallel zur Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro/Stunde) hat den Rahmen einer steuer- und beitragsfreien Minijobtätigkeit ausgeweitet. Offen bleibt, wie sich die seitdem geltende Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe der Erhöhung des Mindestlohns auswirkt. Im Jahr 2024 ist der Grenzwert auf 538 Euro gestiegen und wurde im Januar 2025 weiter auf 556 € angehoben. Die Untergrenze des Übergangsbereichs beginnen beim Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle, die Obergrenze ist 2023 auf 2.000 Euro angehoben worden (vgl. im Detail [Abbildung II.20](#)).

### **Minijobs – eine sozialpolitische Bewertung**

Das Einkommen aus Minijobs ist steuerfrei und es besteht keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Seit dem Jahr 2013 gilt die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Auf Antrag wird allerdings eine Befreiung gewährt (Opt-out-Regelung). Etwa 80 % haben 2022 von dieser Opt-out-Regelung Gebrauch gemacht.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind in aller Regel auf anderem Wege krankenversichert: Ehegatten über die kostenfreie Mitversicherung durch den\*die Ehepartner\*in, Schüler\*innen und Studierende über die studentische oder Familienkrankenversicherung, Rentner\*innen über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Weiterhin befinden sich unter den geringfügig Beschäftigten auch Arbeitslose bzw. Hilfsbedürftige, die im Rahmen des SGB III bzw. SGB II krankenversichert sind. Geringfügig Nebenbeschäftigte sind meist über ihren Hauptjob versichert.

Die Expansion der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu bewerten:

- Wenn sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse in Minijobs aufgespalten werden, dann mindert diese Substitution die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung. Ein zusätzliches Arbeitsvolumen entsteht nicht.
- Geringfügig Beschäftigte erwerben keine eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Handelt es sich bei einem Minijob um einen Hinzuverdienst für verheiratete Frauen, bedeutet dies aus frauenpolitischer Perspektive eine Fortschreibung des Modells der abgeleiteten sozialen Sicherung auf der Basis der Hausfrauenehe. Vor allem aber begrenzt die Geringfügigkeitsschwelle – im Zusammenwirken mit

den Folgewirkungen des steuerlichen Ehegattensplittings und der beitragsfreien Krankenversicherung (vgl. [Abbildung III.100](#) und [Abbildung III.101](#)) – das Arbeitsangebot von Frauen auf ein unteres Stunden- und Einkommenssegment.

- Häufig werden arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche nicht gewährt (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage, Urlaubsansprüche, tariflicher Grundlohn, tarifliche Zuschläge, Weihnachtsgeld), entweder, weil Unkenntnis über die tatsächlichen Ansprüche besteht, oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird.
- Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.
- Bei den Minijobs handelt es sich überwiegend um eine Niedriglohnbeschäftigung, die realisierten Stundenentgelte liegen weit überwiegend unterhalb der Niedriglohnschwelle, bspw. trifft dies im Jahr 2021 auf 82,1% der Minijobs zu (vgl. [Abbildung III.33](#)).
- Üben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine geringfügige Nebenbeschäftigung aus, führt diese Ausweitung der Arbeitszeit im Unterschied zu einem steuer- und beitragspflichtigen Mehrverdienst beim Hauptarbeitgeber (Verlängerung der individuellen Arbeitszeiten oder Ableistung von Überstunden) zu keinerlei Abzügen.

### **Veränderungen bei den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen**

Die Regelungen für geringfügige Beschäftigung wurden mehrfach geändert. Für dauerhafte Beschäftigung galt von April 2003 bis einschließlich des Jahres 2012 eine Geringfügigkeitsgrenze von 400 €, zwischen Januar 2013 und September 2022 lag diese Grenze bei 450 € im Monat und seit Oktober 2022 wird die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. So soll jeweils eine geringfügige Beschäftigung von maximal 10 Stunden pro Woche nach Mindestlohn möglich sein. Ab Oktober 2022 lag die Geringfügigkeitsgrenze (bei einem Mindestlohn von 12 €) bei 520 €. Dem Anstieg des Mindestlohns auf 12,41 Euro ab Anfang 2024 (vgl. [Abbildung III.4b](#)) entspricht dann eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 Euro in diesem Jahr. Anfang des Jahres 2025 ist ein Anstieg des Mindestlohns auf 12,82 Euro erfolgt, die Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich dann auf 556 Euro.

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse galt bis einschließlich des Jahres 2014 eine Begrenzung der Beschäftigung auf 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr. Seitdem kann für nicht länger als 70 Arbeitstage oder drei Monate im Jahr gearbeitet werden.

Die Arbeitgeber zahlen Abgaben von 30 %. Diese entfallen zu 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, zu 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und zu 2 % auf die Lohnsteuerpauschale. Zudem entfällt ein Beitragsanteil von 3,6 % auf Beschäftigte, wenn diese rentenversicherungspflichtig sind. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern). Bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung müssen die Beschäftigten 13,6 % zahlen (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird (siehe oben).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. (vgl. [Abbildung IV.108](#)).